

Interessengemeinschaft Zeitgenössische Musik München (IG ZMM)

Geschäftsordnung

Präambel

In München gibt es eine dynamische freie Szene zeitgenössischer Musik. Die Akteur*innen dieser Szene schliessen sich auf Grundlage dieser Geschäftsordnung (GO) zusammen. Damit wollen wir uns untereinander vernetzen, austauschen und über die Situation in München diskutieren. Wir bündeln die Interessen der Szene und vertreten sie gegenüber für uns zuständigen Kulturförderern, Gremien und weiteren Ansprechpartner*innen. Unserer Interessengemeinschaft gehören Ensembles, Festivals, Diskurs- und Konzertveranstalter, Organisationen von hier wirkenden Musiker*innen und Komponist*innen sowie viele einzelne Musiker*innen, Komponist*innen und weitere Betroffene an, die sich als z.B. der zeitgenössischen Musik, Neuen Musik, elektronischen Musik und experimentellen Musik zugehörig betrachten.

§ 1 Zweck

(1) Die Interessengemeinschaft (IG) ist der Verbund von aktiven Akteur*innen der freien Szene zeitgenössischer Musik Münchens.

(2) Die IG sondiert die Belange und Bedürfnisse ihrer Szene, diskutiert darüber und stimmt diese mit ihren Mitgliedern ab und vertritt sie nach Aussen insbesondere gegenüber den für die Szene zuständigen öffentlichen und privaten Institutionen, Gremien und weiteren Ansprechpartner*innen.

(3) Sie berät ihre Mitglieder, die weiteren Akteur*innen der Szene und die zuständigen Institutionen und Partner*innen, sie holt im Gegenzug notwendige Beratung bei diesen ein.

(4) Die IG setzt sich u.a. für eine faire Bezahlung, die städtische und bundesweite Sichtbarkeit der Szene, für eine gesicherte, verbesserte und transparente Förderung der künstlerischen und organisatorischen Arbeit und für die Verbesserung und Sicherung der Raumsituation für Proben, Aufführungen und Büroarbeit ein. Dies wird erreicht durch regelmäßige Treffen der IG, Kontakte zu Externen und Öffentlichkeitsarbeit im Sinne des Zwecks.

(5) Die IG ist selbstlos tätig. Ihre Mittel dürfen nur für ihren Zweck verwendet werden.

(6) Das Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Mitglied der IG kann jede*r Akteur*in der freien Szene zeitgenössischer Musik Münchens werden. Mitglied wird man als Unterzeichner*in dieser Geschäftsordnung oder durch Erklärung gegenüber einem Mitglied des Sprecher*innenrates und Beschluss des Sprecher*innenrates. Der Austritt erfolgt durch Erklärung gegenüber einem Mitglied des Sprecher*innenrates vier Wochen vor Ende eines Quartals, durch Ausschluss oder durch Tod. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es grob fahrlässig oder vorsätzlich gegen die Interessen der IG verstösst. Bei Ablehnung der Mitgliedschaft oder Ausschluss ist die schriftliche Berufung an die Mitgliederversammlung möglich.

§ 3 Die Organe der IG

sind die Mitgliederversammlung und der Sprecher*innenrat.

§ 4 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den Sprecher*innenrat einberufen. Die Einladung erfolgt per Email an die der IG zuletzt durch das Mitglied bekanntgegebene Mailadresse mit einer Frist von vier Wochen für Mitgliederversammlungen mit Wahlen und mit einer Frist von zwei Wochen für alle weiteren Mitgliederversammlungen. Die Ladungsfrist beginnt mit dem Tage nach dem Versand der Einladung. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Sprecher*innenrat einzuberufen, wenn es das Interesse der IG erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder es schriftlich beim Sprecher*innenrat verlangen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der IG und hat folgende Aufgaben:
Beschlussfassung über die Änderung der Geschäftsordnung einschließlich der Änderung des IG-Zwecks mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen;
Wahl und Abberufung des Sprecher*innenrates;
Genehmigung des vom Sprecher*innenrat vorgelegten Jahresberichts;
Entlastung des Sprecher*innenrates;
Entscheidung und Beschluss über alle ihr vom Sprecher*innenrat vorgelegten Angelegenheiten;

Beschluss von Empfehlungen an den Sprecher*innenrat;
Beschlussfassung über die Berufung gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen den Ausschluss als Mitglied;
Beschlussfassung über die Auflösung der Interessengemeinschaft mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

(3) Anträge über die Abberufung des Sprecher*innenrates über die Änderung der Geschäftsordnung einschließlich der Änderung des IG-Zwecks und über die Auflösung der Interessengemeinschaft, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden. Im Übrigen können nachträgliche Tagesordnungspunkte bis zum Sitzungsbeginn bei der Versammlungsleitung schriftlich eingereicht werden, welche diese der Mitgliederversammlung mitteilt. Über die Aufnahme des nachträglichen Tagesordnungspunktes beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

(4) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Sprecher*innenrates oder eine*r mehrheitlich gewählten Versammlungsleiter*in geleitet.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Jedes anwesende Mitglied kann maximal zwei abwesende aktive Mitglieder per Stimmübertragung vertreten, wenn diese der Versammlungsleitung schriftlich vorgelegt wird.

(6) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Die Wahl kann offen und im Block erfolgen. Findet die Wahl nicht im Block statt, ist jedes Mitglied des Sprecher*innenrates einzeln mit absoluter Mehrheit der Stimmen zu wählen. Auf Antrag von mindestens 10 Prozent der Anwesenden findet die Wahl geheim statt.

(7) Gäste können zu Beginn der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit zugelassen werden.

(8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der protokollierenden Person zu unterzeichnen ist.

§ 6 Sprecher*innenrat

(1) Der Sprecher*innenrat wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt, wobei Wiederwahl möglich ist. Ihm sollen mindestens drei Mitglieder angehören und können bis zu maximal dreizehn angehören. Die Mitglieder des Sprecher*innenrates müssen Mitglieder der Interessengemeinschaft und natürliche Personen sein. Nach Möglichkeit sollten sich die unterschiedlichen Tätigkeitsfelder der Akteur*innen der Szene im Sprecher*innenrat widerspiegeln. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, kooptiert der Sprecher*innenrat ein Ersatzmitglied, das von der nächsten darauffolgenden Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.

(2) Der Sprecher*innenrat ist für alle Angelegenheiten zuständig, für die nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. In dringenden Angelegenheiten ist die Zustimmung beim nächsten Tagen der Mitgliederversammlung nachträglich einzuholen.

(3) Aus seinen Reihen bestimmt der Sprecher*innenrat eine*n Vorsitzende*n sowie zwei Stellvertreter*innen, die mindestens zu zweit die Interessengemeinschaft nach aussen vertreten. Die/der Vorsitzende bzw. bei seiner Verhinderung eine*r ihrer/seiner Stellvertreter*innen, bei deren Verhinderung durch eine durch Vorsitzende oder Stellvertreter bestimmtes Mitglied des Sprecher*innenrates lädt mit einer Frist von einer Woche per Email an die durch das Mitglied zuletzt der IG bekanntgemachte Mailadresse zu einer Sitzung ein, die auch mit elektronischen Hilfsmitteln stattfinden kann.

(4) Der Sprecher*innenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung kann auch per Email im Umlaufverfahren erfolgen. Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen.

(5) Die Mitwirkung im Sprecher*innenrat erfolgt ohne finanzielle Entschädigung.

(6) Der Sprecher*innenrat kann zu allen Belangen der Interessengemeinschaft Arbeitsgruppen einrichten.